

Gewässerordnung
Gewässerordnung – Ausgabe 2019

Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V.

Inhalt

Präambel

1. Grundsätze
2. Betretungsrechte, Zuwegung zu Gewässern
 - 2.1. Uferbetretung
 - 2.2. Betretungsbefugnis in der freien Landschaft
 - 2.3. Betretungsbefugnis im Wald
 - 2.4. Zufahrt zu Gewässern mit Kraftfahrzeugen, Parken
3. Angelgeräte
 - 3.1. Anzahl der Angelgeräte
 - 3.2. Definition der Angelgeräte
 - 3.2.1. Friedfischangel
 - 3.2.2. Raubfischangel
 - 3.2.2.1. Köderfischangel
 - 3.2.2.2. Spinnangel
 - 3.2.3. Flugangel
 - 3.2.3.1. Flugangel als Friedfischangel
 - 3.2.3.2. Flugangel als Raubfischangel
 - 3.3. Anfüttern
4. Fangbestimmungen
 - 4.1. Fang und Verwendung von Köderfischen
 - 4.2. Köderfischsenke
 - 4.3. Schonzeiten und Verwendungsverbote
 - 4.3.1. Mindestmaß und Schonzeiten
 - 4.3.2. Ganzjährige Schonzeit
 - 4.4. Fangbegrenzung je Kalendertag
 - 4.4.1. Allgemeine Angelgewässer
 - 4.4.1.1. Fangbegrenzung für Aale
 - 4.4.1.2. Fangbegrenzung für Feinfische
 - 4.4.2. In Salmonidengewässer
 - 4.5. Behandlung und Verwendung des Fanges
 - 4.5.1. Aneignung und Zurücksetzung gefangener Fische
 - 4.5.2. Fangbuch
 - 4.5.3. Behandlung und Besitz untermaßiger Fische
 - 4.5.4. Verkauf
 - 4.6. Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen
 - 4.6.1. Benutzungsbefugnis
 - 4.6.2. Ständige Liegeplätze
 - 4.6.3. Errichtung baulicher Anlagen
5. Angeln in Salmonidengewässern
 - 5.1. Fangstatistik
 - 5.2. Zulässige Angelgeräte
 - 5.2.1. Spinnangel
 - 5.2.2. Flugangel
 - 5.3. Waten und Bootsbenutzung

- 5.4. Angelzeit
- 5.5. Hegevorschriften
- 6. Nacht- & Eisangeln, Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen
- 6.1. Nachtangeln
- 6.2. Eisangeln
- 6.3. Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen
- 7. Befugnisse des Vorstandes des LAVB
- 8. Gewässerpflege und fischereiliche Bewirtschaftung
- 9. Inkrafttreten

Präambel

Der Gewässerreichtum Brandenburgs ist ein charakteristisches Merkmal der märkischen Landschaft und ein bedeutsamer ökologischer, ökonomischer und landeskultureller Faktor. Als Bestandteil der heimischen Natur sind die Gewässer mit den in ihnen lebenden Tieren und Pflanzen Lebensgrundlage unserer Gesellschaft. Die Qualität und Vielfalt der Gewässer bilden die Grundlage für die Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und ihrer natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind (BbgFischG). Die Gewässer werden nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Hierbei ist das Recht zur Fischentnahme untrennbar mit der Verpflichtung zur Hege der Fischbestände sowie der Pflege der Gewässer verbunden. Die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. (LAVB) regelt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des LAVB die Ausübung der Angelfischerei auf und an den Verbandsgewässern.

1. Grundsätze

1.1. Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen.

1.2. Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

1.3. Jeder Angler, der einer Gliederung des LAVB als Mitglied angehört, den entsprechenden Jahresbeitrag entrichtet hat, die Zahlung der Fischereiabgabe nachweist und einen gültigen Fischereischein besitzt, hat das Recht, alle Formen des waidgerechten Angelns auf den Verbandsgewässern auszuüben. Angler, die Fischereiabgabe entrichtet haben, aber nicht im Besitz eines Fischereischeines oder Jugendfischereischeines sind, dürfen nur bestimmte Gewässer beangeln und bestimmte Angelgeräte gebrauchen. Voraussetzung für den Erwerb von Angelberechtigungen für Salmonidengewässer ist der Besitz des Fischereischeines nach erfolgter Anglerprüfung.

1.4. Die Erteilung von Tages- und Wochenangelkarten für Gewässer des LAVB liegt im Ermessen des Vorstandes und erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Regeln dieser Ordnung gelten grundsätzlich auch für die Inhaber von Tages- und Wochenangelkarten. Bezüglich des Umfangs der Angelberechtigung gehen die auf den Tages- und Wochenangelkarten aufgedruckten Vorschriften den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

1.5. Jeder berechtigte Angler ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und sich vor dem Angeln zu vergewissern, ob seine Rechte nicht durch gesetzliche Bestimmungen, Behördenentscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes des LAVB eingeschränkt oder aufgehoben wurden.

1.6. Der Besitz einer Angelberechtigung verpflichtet den Angler zur Führung einer Fangstatistik nach dem vom LAVB bereit gestellten Muster.